

STATUT DES JUGENDWERKES DER ARBEITERWOHLFAHRT

Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist ein im Rahmen seiner Satzungen demokratisch, selbstständig und eigenverantwortlich arbeitender Kinder- und Jugendverband. Die inhaltliche Ausrichtung wird durch die Leitsätze bestimmt.

1. Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglieder sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben teilnehmen.
- 1.2 Mitglieder des Jugendwerkes sind ferner die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im Jugendwerk nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden.
- 1.3 Dem Jugendwerk können sich auch korporative Mitglieder anschließen.
- 1.4 Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung im und beim Jugendwerk der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/ oder Mitarbeit in menschenfeindlichen Parteien und Organisationen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Jugendwerk ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für menschenfeindliche Strukturen, Verbände sowie Parteien. Welche Organisationen als menschenfeindlich eingestuft werden, entscheidet die Bundesjugendwerkskonferenz.

2. Organisation und Aufbau

Die Basis des Jugendwerkes ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Vom Grundsatz her gliedert sich das Jugendwerk in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesjugendwerke. Dachverband ist das Bundesjugendwerk.

2.1 Orts- und Stadtjugendwerk

Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde, in einem Stadtteil einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt wohnenden Mitglieder bilden das Stadt- oder Ortsjugendwerk. Von den Mitgliedern des Stadt- oder Ortsjugendwerkes können Kinder- und Jugendgruppen und Jugendtreffs gebildet werden, die auch für Nichtmitglieder offen sind.

2.2 Kreisjugendwerk

Das Kreisjugendwerk wird durch die Ortsjugendwerke eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt gebildet.

2.3 Bezirksjugendwerk

Das Bezirksjugendwerk wird durch die Kreisjugendwerke seines Bereiches gebildet. Wo Kreisjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Ortsjugendwerke dem Bezirksjugendwerk an.

2.4 Landesjugendwerk

Das Landesjugendwerk wird von den Bezirksjugendwerken eines Bundeslandes gebildet. Wo Bezirksjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Kreis- und ggf. Ortsjugendwerke dem Landesjugendwerk an.

2.5 Bundesjugendwerk

Das Bundesjugendwerk wird durch die Bezirks- und Landesjugendwerke, sowie die Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke ohne Landes- oder Bezirksjugendwerke gebildet.

2.6 Direktmitglieder

Gibt es in einer Gemeinde, einer Stadt oder einem Kreis kein Jugendwerk, so können sich natürliche Personen der nächsthöheren zuständigen Jugendwerksgliederung anschließen.

3. Aufbringung der Mittel

Zur Bestreitung der Aufwendungen, die dem Jugendwerk durch die Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, dienen insbesondere

- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen,
- Zuwendungen der Arbeiterwohlfahrt,
- die Beiträge der Mitglieder des Jugendwerkes, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen

4. Revisionsordnung

4.1 Die Revisor*innen sind in ihrer Funktion unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein der Konferenz gegenüber verantwortlich, die die Funktion einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllt.

4.2 Die Revision wird von der Konferenz gewählt und bildet sich aus mindestens zwei natürlichen oder ehemaligen Mitgliedern des Jugendwerkes.

- Sollte ein*e Revisor*in einem Vorstand einer Mitgliedsgliederung angehören, bedarf es zwei weiterer Revisor*innen, die nicht demselben Vorstand angehören.
- Sollten ausscheidende Vorstandsmitglieder in die Revision gehen, muss gewährleistet sein, dass mindestens zwei Revisor*innen nicht im letzten Vorstand waren.

4.3 Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen, die ordnungsgemäße Verwendung von Geldern sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen. Die Aufgabe sollte mindestens einmal jährlich erfüllt werden. Bei ihrer Arbeit beziehen sich die Revisor*innen auf die Satzung, das Verbandsstatut sowie auf Beschlüsse von Organen. Die Revisor*innen können sich auf die Ergebnisse einer Wirtschaftsprüfung und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.

4.4 Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die inhaltliche Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle auf Grundlage der Satzung, des Verbandsstatuts sowie der Werte des Jugendwerkes und der Beschlüsse von Organen zu überprüfen.

4.5 Den Revisor*innen ist Einsicht in die Bücher, Akten und Protokolle sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisor*innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.

4.6 Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.

4.7 Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.

4.8 Die Revisor*innen können mit beratender Stimme an den Bundesjugendwerksausschüssen sowie an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

4.9 Auf Anfrage des Vorstandes einer Mitgliedsgliederung kann die Prüfung dieser vorgenommen werden.

4.10 Die Revision kann Mitgliedsgliederungen auf Einhaltung der Leitsätze und des Statutes prüfen.

5. Jugendwerk-Governance-Kodex

- 5.1 Die Grundsätze für die verantwortungsvolle Verbands- und Vereinsführung des Jugendwerks der AWO werden in einer verbindlichen Richtlinie, dem Jugendwerk-Governance-Kodex, festgelegt. Dieser enthält Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung.
- 5.2 Die Bundesjugendwerbskonferenz beschließt den Jugendwerk-Governance Kodex. Für weitere Veränderungen ist der Bundesjugendwerbsausschuss zuständig.